



EINLADUNG

zur ordentlichen
Hauptversammlung
am 28. Juni 2024

Die Holding der starken
Getränkemarken in Bayerns Mitte





*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird mitunter auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet, sondern stattdessen zum Beispiel das generische Maskulinum verwendet; dabei gelten sämtliche Personenbezeichnungen jeweils gleichermaßen für alle Geschlechter. Die Wahl dieser verkürzten Sprachformen hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertungen.

Die Hauptversammlung wird ausschließlich als physische Hauptversammlung abgehalten. Eine Übertragung im Internet findet nicht statt.

**BHB Brauholding
Bayern-Mitte AG Ingolstadt
ISIN DE000A1CRQD6 /
WKN A1CRQD**

Einladung zur
ordentlichen
Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre*
zu der
**ordentlichen
Hauptversammlung**

**am Freitag,
den 28. Juni 2024,**

**um 10.30 Uhr (MESZ)
ins „Wirtshaus
am Auwaldsee“**

Am Auwaldsee 20
85053 Ingolstadt

ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der BHB Brauholding Bayern-Mitte AG und des gebilligten Konzernabschlusses der BHB Brauholding Bayern-Mitte AG für das Geschäftsjahr 2023, des Lageberichts für den BHB Brauholding Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2023 in Höhe von EUR 186.000,00 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,06 je dividendenberechtigter Stückaktie, d.h. den gesamten Bilanzgewinn von EUR 186.000,00.

Die Dividende ist am 03. Juli 2024 zur Auszahlung fällig.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für das Geschäftsjahr 2024 die Dr. Kleeberg & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, Augustenstrasse 10, 80333 München, für das Geschäftsjahr 2024 zum Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für eine gegebenenfalls vorzunehmende prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2019 (§ 4 Abs. 7 der Satzung) und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2024 sowie Satzungsänderung

Die Satzung enthält in § 4 Abs. 7 das Genehmigte Kapital 2019, das den Vorstand ermächtigt das Grundkapital in der Zeit bis zum 4. Juli 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt höchstens EUR 620.000,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar mit der Möglichkeit zum sog. vereinfachten Bezugsrechtsausschluss. Das Genehmigte Kapital 2019 wurde nicht ausgenutzt. Derzeit hat die Gesellschaft ein Grundkapital von EUR 3.100.000,00. Um die Gesellschaft auch künftig in die Lage zu versetzen, unter Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis ihren etwaigen Finanzbedarf schnell und flexibel decken zu können, d.h. zur Optimierung der Kapitalausstattung der Gesellschaft, soll durch Neufassung von § 4 Abs. 7 der Satzung ein neues, inhaltlich identisches Genehmigtes Kapital 2024 in gleicher Höhe wie das Genehmigte Kapital 2019, nämlich in Höhe von bis zu EUR 620.000,00, und zwar wieder mit der Möglichkeit zum sog. vereinfachten Bezugsrechtsausschluss geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, zu beschließen:

- a. Das Genehmigte Kapital 2019 bzw. der das Genehmigte Kapital 2019 regelnde § 4 Abs. 7 der Satzung werden hiermit aufgehoben.
- b. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 27. Juni 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrates um bis zu insgesamt höchstens EUR 620.000,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Die Ermächtigung kann auch in Teilbeträgen, d.h. ein- oder mehrmals ausgenutzt werden. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmte Kreditinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgendem Fall auszuschließen:

Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, bei der der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt aber nur unter der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser

Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die von der Gesellschaft in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausübung ausgegeben oder veräußert wurden, insbesondere gilt dies auch für die Veräußerung eigener Aktien.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2024, insbesondere den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2024 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

- c. § 4 Abs. 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
- „7) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 27. Juni 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrates um bis zu insgesamt höchstens EUR 620.000,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Die Ermächtigung kann auch in Teilbeträgen, d.h. ein- oder mehrmals ausgenutzt werden. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmte Kreditinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgendem Fall auszuschließen:

Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, bei der der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt aber nur unter der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die von der Gesellschaft in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausübung ausgegeben oder veräußert wurden, insbesondere gilt dies auch für die Veräußerung eigener Aktien.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2024, insbesondere den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2024 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

7. Beschlussfassung über die Änderung von § 12 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft (Nachweisstichtag)

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft hat sich der zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch die Aktionäre erforderliche Nachweis des Aktienbesitzes auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen, was dem Wortlaut von § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG a.F. entspricht. Durch das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG - vom 11. Dezember 2023, BGBl. I 2023, Nr. 354) wurde § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG zur Angleichung an europarechtliche Vorgaben insoweit geändert, als sich der Nachweis nunmehr auf den „Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung zu beziehen“ hat. Eine materielle Änderung der Frist ist hiermit nicht verbunden. Um dem veränderten Gesetzeswortlaut Rechnung zu tragen, soll § 12 Abs. 2 Satz 2 der Satzung an die neue aktienrechtliche Definition angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, zu beschließen:

In § 12 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft (Nachweis des Anteilsbesitzes) werden die Wörter „Beginn des einundzwanzigsten“ durch die Wörter „Geschäftsschluss des zweiundzwanzigsten“ ersetzt.

Im Übrigen bleibt § 12 der Satzung der Gesellschaft unberührt.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 202, 203 Abs. 2 S. 2 AktG in Verbindung mit §§ 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 6 der Tagesordnung

Unter Tagesordnungspunkt 6 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2024 in Höhe von bis zu insgesamt höchstens EUR 620.000,00 mit der Möglichkeit zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss nach dem Gesetz vor, bei dem die Ausgabe neuer Aktien insgesamt nicht zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft überschreiten darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Das Genehmigte Kapital 2024 soll das inhaltsgleiche derzeitige Genehmigte Kapital 2014, das in § 4 Abs. 7 der Satzung vorgesehen ist, ersetzen, da das Genehmigte bisherige Genehmigte Kapital 2019 am 4. Juli 2024, d.h. kurz nach dieser Hauptversammlung am 28. Juni 2024 auslaufen wird. Auch bei dem neuen Genehmigten Kapital 2024 soll wieder die Möglichkeit zum sog. vereinfachten Bezugsrechtsausschluss vorgesehen werden.

Bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 im Falle eines sog. vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses nach § 203 Abs. 2 S. 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG auszuschließen. Der Vorstand erstattet dazu diesen Bericht gemäß §§ 202, 203 Abs. 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG über die Gründe für diese Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts:

Der Ausschluss des Bezugsrechts soll nach § 203 Abs. 2 S. 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG Kapitalerhöhungen gegen

Bareinlagen dann zulässig sein, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Voraussetzung ist dabei ferner, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Es wird damit von der vom Gesetzgeber gemäß § 203 Abs. 2 S. 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG eröffneten Möglichkeit des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses Gebrauch gemacht. Der Gesellschaft wird auf diese Weise die Möglichkeit eröffnet, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und einen etwaigen Kapitalbedarf auch kurzfristig zu decken. Durch den Verzicht auf die in der Regel zeit- und kostenintensive Abwicklung des Bezugsrechts ist diese Form der Kapitalerhöhung schneller und kostengünstiger durchführbar als eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht. Die neuen Aktien werden dabei zu einem Kurs platziert, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet, und zwar ohne, dass die bei einer Ausgabe neuer Aktien mit Bezugsrecht/Bezugsrechtsemission üblichen Sicherheitsabschläge zu berücksichtigen wären. Auf diese Weise wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller ihrer Aktionäre erreicht. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben dürfen die in diesem Fall unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Zudem sind auf die 10 %-Grenze die Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG während der Laufzeit der Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausübung ausgegeben oder veräußert wurden, insbesondere gilt dies auch für die Veräußerung eigener Aktien. Die Veräußerung eigener Aktien ist entsprechend anzurechnen, sofern sie aufgrund

einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG bzw. einer an deren Stelle tretenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien wird sich am Börsenpreis der schon an der Börse gehandelten Aktien orientieren und diesen nicht wesentlich unterschreiten. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die auszugebenden Aktien geschieht zeitnah vor Ausgabe. Der Vorstand wird den etwaigen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich sein wird.

Durch die Beachtung dieser Vorgaben für den Bezugsrechtsausschluss wird dem Schutz der bestehenden Aktionäre vor Verwässerung Rechnung getragen. Jeder Aktionär hat aufgrund des börsenkursnahen Ausgabebetrages der neuen Aktien und aufgrund der großemäßigen Begrenzung der Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts außerdem grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben. Es wird daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Ausnutzung des der Hauptversammlung vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals 2024 unter vereinfachtem Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während die Gesellschaft rasch, flexibel und kostengünstig ihre Eigenmittel stärken kann.

Der Vorstand wird in jedem Fall unter Abwägung der Interessen der bisherigen Aktionäre sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 mit etwaigem Bezugsrechtsausschluss erforderlich ist und im Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre ist. Der Vorstand wird über die (teilweise oder vollständige) Ausnutzung des

Genehmigten Kapitals 2024 jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

Unterlagen

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind zusammen mit dieser Einberufung folgende Unterlagen über die Internetseite der Gesellschaft unter www.bhb-ag.de in dem Bereich Investor Relations/Hauptversammlung zugänglich und stehen dort zum Download bereit:

- der festgestellte Jahresabschluss der BHB Brauholding Bayern-Mitte AG und der gebilligte BHB Brauholding Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2023 sowie der Lagebericht des BHB Brauholding Konzerns für das Geschäftsjahr 2023 und der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 (Tagesordnungspunkt 1);
- der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2023 (Tagesordnungspunkt 2); und
- der Vorstandsbericht zu Tagesordnungspunkt 6.

Diese Unterlagen sind zudem auch während der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Nicht-börsennotierte Gesellschaften (im Sinne des § 121 Abs. 3 AktG i.V.m. § 3 Abs. 2 AktG) wie die Gesellschaft sind in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie zur Angabe von Tagesordnung und der untenstehenden Adressen verpflichtet. Nachfolgende Hinweise erfolgen im

Übrigen freiwillig, um unseren Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden (Anmeldung) und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen (Berechtigungs nachweis). Zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts reicht der Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) in deutscher oder englischer Sprache durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich gemäß § 123 Abs. 4 Satz 2, 3 AktG auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf den **06. Juni 2024, 24.00 Uhr (MESZ)** (Nachweistichtag) zu beziehen.

* Anders als in den Vorjahren hat sich der Nachweis des Anteilsbesitzes auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung (sogenannter Nachweistichtag) zu beziehen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG dahingehend geändert, dass sich der Nachweis des Anteilsbesitzes nicht wie bisher auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen muss, sondern auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung (vgl. hierzu auch die Tagesordnungspunkt 7). Unter dem Begriff des „Geschäftsschlusses“ ist ausweislich der Gesetzesmaterialien 24.00 Uhr zu verstehen. Um in Zukunft eine textliche Abweichung der Satzung der Gesellschaft zu dem neuen Gesetzeswortlaut zu vermeiden, wird der Hauptversammlung die Anpassung von § 12 Abs. 2 Satz 2 der Satzung unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagen.

Anmeldung und Berechtigungsnachweis müssen der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 21. Juni 2024 (24.00 Uhr (MESZ)), unter folgender Adresse zugehen:

BHB Brauholding Bayern-Mitte AG

c/o Better Orange IR & HV AG

Haidelweg 48

81241 München

Telefax: +49 (0) 89 889 690 633

E-Mail: vollmachten@linkmarketservices.eu

Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Für jedes Aktiendepot werden grundsätzlich höchstens zwei Eintrittskarten zur Hauptversammlung ausgestellt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung ihrer Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes Sorge zu tragen. Eintrittskarten sind reine Organisationsmittel und stellen keine zusätzlichen Teilnahmebedingungen dar.

Bevollmächtigung eines Dritten und Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können sich bei der Ausübung ihrer Rechte, insbesondere des Stimmrechts, durch Bevollmächtigte, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, vertreten lassen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes

nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich (siehe unter „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“).

Gemäß der Satzung der Gesellschaft bedürfen die Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126 b BGB). Aktionäre können hierfür das jeweilige Vollmachtsformular, das sich auf der Rückseite der Eintrittskarte befindet bzw. im Internet unter <https://www.bhb-ag.de> in dem Bereich Investor Relations/Hauptversammlung abrufbar ist, verwenden. Möglich ist aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht ausstellen.

Für die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen der in § 135 Abs. 8 und Abs. 10 AktG gleichgestellten Person oder Institution besteht weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft ein besonderes Formerfordernis. Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Institutionen oder Personen können im Rahmen der für sie bestehenden aktienrechtlichen Sonderregelung (§ 135 AktG) eigene Anforderungen an die ihnen zu erteilenden Vollmachten vorsehen. Nach § 135 AktG ist insbesondere die Vollmacht durch die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen nachprüfbar festzuhalten. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Möglicherweise verlangen in einem solchen Fall die zu Bevollmächtigenden eine besondere Form der Vollmacht. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig über die Form der Vollmacht ab.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter (Stimmrechtsvertreter) für die Hauptver-

sammlung zu bevollmächtigen. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, gemäß den Weisungen der Aktionäre abzustimmen. Ihm müssen daher neben der Vollmacht zusätzlich Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Auch in diesem Fall bedarf es der ordnungsgemäßen Anmeldung durch den Aktionär. Ohne eine ausdrückliche und eindeutige Weisungserteilung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können die Stimmrechte von dem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft jeweils nicht vertreten werden. Der Stimmrechtsvertreter wird sich für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand, für den eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, der Stimme enthalten. Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter müssen in Textform erteilt werden. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, können hierzu das jeweilige Vollmachts- und Weisungsformular, das den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung zugesandt wird bzw. im Internet unter <https://www.bhb-ag.de> in dem Bereich Investor Relations/Hauptversammlung abrufbar ist, verwenden. Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bei der Gesellschaft in Textform (§ 126 b BGB) unter folgender Adresse, Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse bis zum **27. Juni 2024, 24.00 Uhr (MESZ)**, (Eingang maßgeblich) zugehen:

BHB Brauholding Bayern-Mitte AG

c/o Better Orange IR & HV AG

Haidelweg 48

81241 München

Telefax: +49 (0) 89 889 690 633

E-Mail: vollmachten@linkmarketservices.eu

Daneben kann eine Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterers bis zum

Beginn der Abstimmung auch noch auf der Hauptversammlung selbst an der Einlasskontrolle zur Hauptversammlung erfolgen. Sollte der Aktionär oder eine von ihm bevollmächtigte Person an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen, wird eine zuvor erteilte Vollmacht an die von der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter benannten Mitarbeiter nebst Weisungen gegenstandslos.

Weitere Einzelheiten zur Stimmrechtsvertretung ergeben sich aus dem Vollmachts- und Weisungsformular, das zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt wird.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge und Wahlvorschläge nach §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu übersenden:

BHB Brauholding Bayern-Mitte AG

Hauptversammlung

Manchinger Straße 95

85053 Ingolstadt

Telefax: 08 41 631-211

E-Mail: info@bhb-ag.de

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nebst einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter <https://www.bhb-ag.de> in dem Bereich Investor Relations/Hauptversammlung unverzüglich zugänglich gemacht.

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Anmeldung zur Hauptversammlung, der Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die Hauptversammlung, insbesondere des Stimmrechts, und der Erteilung von Stimmrechtvollmachten, erhebt die Gesellschaft personenbezogene Daten über die sich anmeldenden Aktionäre und/oder ihre Bevollmächtigten. Die Datenerhebung erfolgt zu dem Zweck, den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf die Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten als Verantwortliche gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. Alle notwendigen Informationen und Erläuterungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Aktionäre im Zusammenhang mit der Hauptversammlung am 28. Juni 2024 (die „HV-Datenschutzrichtlinie“) sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter **<https://www.bhb-ag.de>** in dem Bereich Investor Relations/Hauptversammlung zur Verfügung gestellt. Gerne senden wir Ihnen diese auch postalisch zu. Bei sonstigen Fragen können Sie sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten wenden, dessen Kontaktdaten ebenfalls in der HV-Datenschutzrichtlinie angegeben sind. Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen, werden gebeten, diesen über die Datenschutzinformationen zu informieren.

Ingolstadt, im Mai 2024

BHB Brauholding Bayern-Mitte AG

Der Vorstand

Wegbeschreibung

Flughafen München

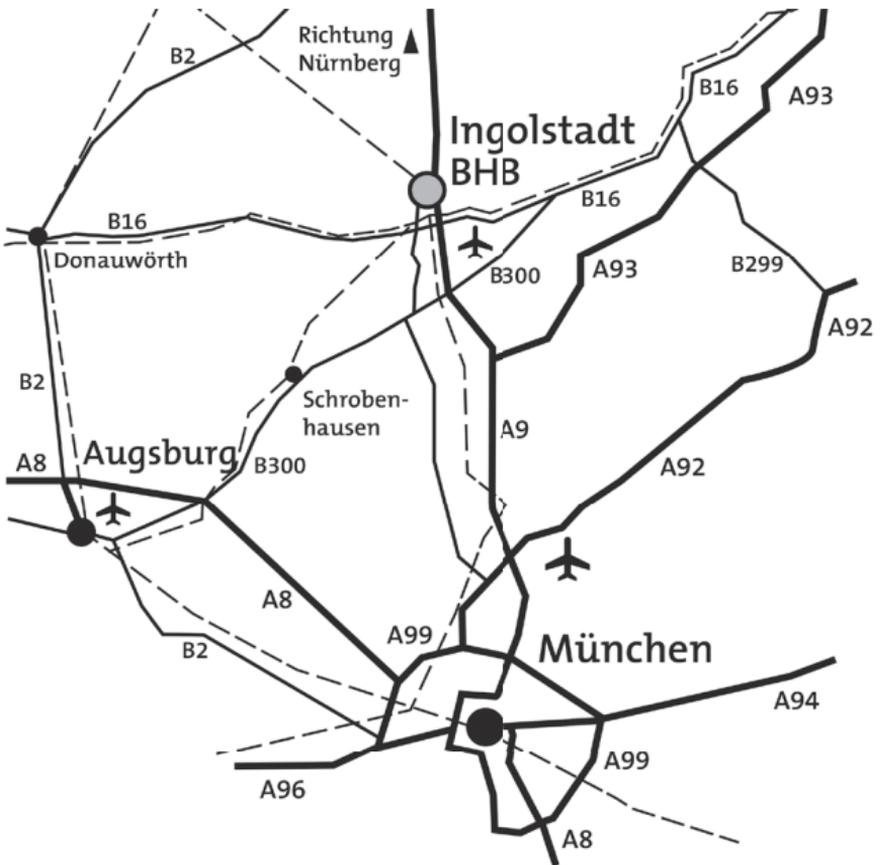
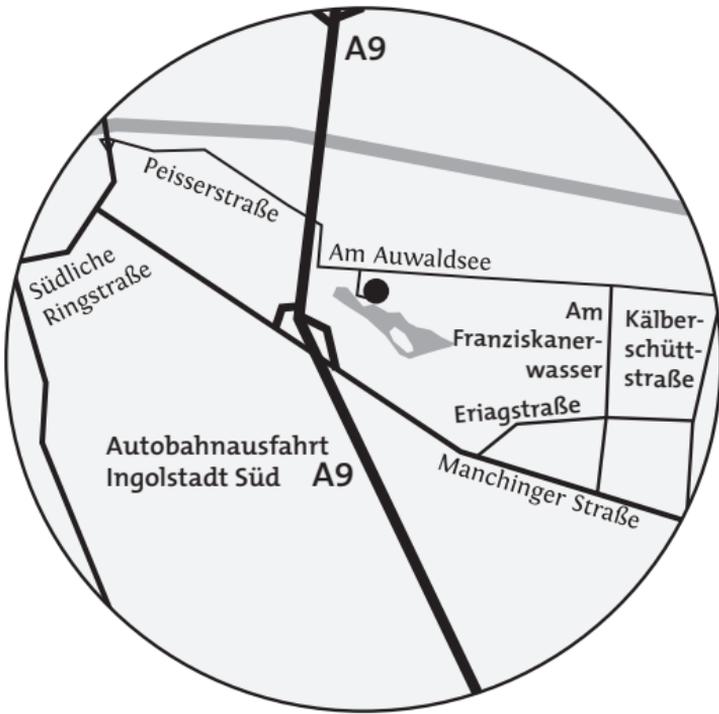
Weiter mit dem Taxi.

Autobahn A9

Auf der Autobahn A9 Ausfahrt Ingolstadt Süd nehmen, dann links in die Manchinger Straße fahren. An der Herrnbräu Brauerei vorbei und nach ca. 500 m links in die Eriagstraße abfahren, nach ca. 800 m links in die Kälberschüttstraße abbiegen. Nach weiteren ca. 600 m in die Straße „Am Auwaldsee“ links einfahren. Anschließend nach etwa 1,1 km links zum „Wirtshaus am Auwaldsee“ abbiegen.

ICE Bahnhof Ingolstadt

Weiter mit dem Taxi.



**Ordentliche Hauptversammlung
der BHB Brauholding Bayern-Mitte AG**

Wirtshaus am Auwaldsee
 Am Auwaldsee 20 • 85053 Ingolstadt
 Telefon: 0841/99 39 08 - 15

BHB Brauholding Bayern-Mitte AG

Manchinger Straße 95
85053 Ingolstadt

Telefon: 0841/631-0
Telefax: 0841/631-211

E-Mail: info@bhb-ag.de
Web: www.bhb-ag.de